

Entgeltordnung
für die Volkshochschule der Stadt Erkrath
vom 06.07.1995

- in Kraft getreten am 01.09.1995 -

Änderungen

Nr. der Änderungen	Datum der Änderung	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	in Kraft getreten am
1. Änderung	12.12.1996	§ 2 Abs. 1 Buchst. f)	Ergänzung	01.01.1997
2. Änderung	14.12.2000	§§ 2, 6	Euro-Ergänzung, Ergänzungen, Streichungen	01.08.2001
3. Änderung	17.05.2001	§ 4	Neufassung	18.05.2001
4. Änderung	16.07.2013	§ 4	Änderung, Ergänzung	01.08.2013
5. Änderung	11.07.2019	§ 4	Ergänzung	12.07.2019

Entgeltordnung
für die Volkshochschule der Stadt Erkrath
vom 06.07.1995

§ 1

Entgeltpflicht und Zahlungsweise

Diese Entgeltordnung regelt das privatrechtliche Vertragsverhältnis zwischen der Volkshochschule der Stadt Erkrath und ihren Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule (VHS) ist grundsätzlich entgeltpflichtig, die Höhe der Entgelte orientiert sich grundsätzlich am jeweiligen Aufwand, die Zahlungsweise ist im jeweils gültigen Arbeitsplan der VHS geregelt.

§ 2

Höhe der Entgelte

1. Die Entgelte betragen für

- a) Einzelveranstaltungen (Vorträge, Filme, Exkursionen etc.) –
je nach Aufwand: € 2,50 - 20,00

- b) Einführungskurse (Kurz- und Wochenendseminare) - je nach Aufwand:
 - bis 6 Unterrichtsstunden € 6,00 - 24,00
 - bis 12 Unterrichtsstunden € 12,00 - 48,00
 - bis 18 Unterrichtsstunden € 18,00 - 72,00

- c) Kurse bzw. Arbeitsgemeinschaften - je nach Aufwand:
 - pro Kurs ein Einschreibeentgelt in Höhe von € 10,00 - 20,00
 - zusätzlich pro Unterrichtsstunde € 0,50 - 5,00

- d) mehrtägige Studienreisen und Studienfahrten
pro Tag und Teilnehmer/-in - je nach Aufwand: € 5,00 - 25,00
- e) Für Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen wird ein
Einschreibeentgelt erhoben pro Semester € 30,00.
- f) Soweit Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen vom
Land gesondert bezuschusst werden, sind diese entgeltfrei anzubieten.

2. Die nach dieser Ordnung errechneten Beträge werden jeweils auf volle
€-Beträge aufgerundet und in einer Summe erhoben.
3. Im Falle von Veranstaltungen, bei denen die satzungsgemäße Mindestzahl
von Teilnehmern/-innen nicht erreicht ist, die wegen ihrer bildungspolitischen
Bedeutung oder aus Gründen der Programmstruktur dennoch durchgeführt
werden müssen, ist ein Zuschlag auf die Entgelte zu erheben, der von den je-
weiligen Fachbereichsleitern/innen festgelegt wird. Die Höhe des Zuschlages
richtet sich nach dem Honoraraufwand, dem Stundenumfang der Veranstal-
tung sowie der Zahl der Teilnehmer/-innen.
4. Ist für die Durchführung einer Veranstaltung der zeitweilige Einsatz einer/eines
zweiten Kursleiterin/Kursleiters erforderlich, wird ein Entgeltzuschlag von bis
zu 50 % des Normalentgeltes erhoben.
Die Höhe dieses Zuschlages richtet sich im Einzelfall nach dem zeitlichen Ein-
satz dieser zweiten Kraft.
5. Für Leistungen der VHS, die in dieser Entgeltordnung nicht im einzelnen auf-
geführt sind, kann dennoch ein dem Aufwand angemessenes Entgelt gefordert
werden, dessen Höhe die jeweiligen Fachbereichsleiter/innen im Einzelfall
festsetzen.

§ 3

Sachliche Entgeltfreiheit

Für Veranstaltungen der politischen Bildung und solchen für bestimmte Zielgruppen oder für Veranstaltungen, die aus Gründen der Bildungswerbung durchgeführt werden, kann das Entgelt ermäßigt werden.

§ 4

Persönliche Entgeltfreiheit

Entgeltermäßigung um 50 % wird Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden, Studentinnen und Studenten, Bezieherinnen und Beziehern von Leistungen nach SGB II und SGB XII, Teilnehmenden am freiwilligen sozialen Jahr und am Bundesfreiwilligendienst und Inhaberinnen und Inhabern des „Erkrath-Pass“ gegen Vorlage entsprechender Nachweise gewährt. Inhaberinnen und Inhabern einer Ehrenamtskarte wird eine Entgeltermäßigung um 10 % auf alle Kurse gewährt. Sollte der Ermäßigungsnachweis bis zum Ende der Veranstaltung nicht vorliegen oder nicht anerkannt werden können, wird das volle Entgelt abgebucht. Die Belegung von Teilen einer Veranstaltung bei entsprechend reduziertem Entgelt ist nicht möglich. Bei Vorträgen, Exkursionen und Tagesfahrten und Oper/Historische Stadthalle wird keine Ermäßigung gewährt. Auf die Entgelte der Integrationskurse und Prüfungen sind laut Vorgabe des BAMF keine Ermäßigungen möglich.

§ 5

Erstattung von Entgelt

1. Sagt die VHS eine geplante Veranstaltung ab (z.B. wegen der nicht erreichten Mindestteilnehmerzahl) wird auf Antrag das volle Entgelt erstattet.

2. Tritt ein angemeldeter Teilnehmer/eine angemeldete Teilnehmerin von sich aus von der Anmeldung zurück, dann wird auf Antrag das volle Entgelt erstattet bzw. im Lastschriftverfahren nicht abgebucht, wenn bei der in jedem Falle schriftlichen Abmeldung die im jeweils gültigen Arbeitsplan der VHS genannten Fristen eingehalten werden.

Eine spätere Abmeldung ist nur in begründeten Einzelfällen möglich, wobei jeweils ein angemessenes Verwaltungs-Entgelt einbehalten wird, das in den Fällen des § 2 Abs. 1 b mindestens 1/3 des Entgeltes, in allen anderen Fällen mindestens das Einschreibe-Entgelt umfaßt.

§ 6

Schlußbestimmung

Diese Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Erkrath tritt zum 01.01.1997 in Kraft und ersetzt alle früheren entsprechenden Regelungen. Ab diesem Zeitpunkt gelten die genannten DM-Beträge. Ab dem 01.01.2002 gelten die genannten €-Beträge.